

Verfassung Gesetz mit Rechtsnorm nicht identificirt hat. Das Vorhandensein des Art. 106 beweist im Gegentheil, daß die Verfassung an Rechtsnormen gedacht hat, welche nicht Gesetze sind.

Wenn nun das französisch-belgische wie das preussische Staatsrecht die Begriffe Gesetz und Gesetzgebung im formellen Sinne aufgefaßt hat, so spricht doch mindestens eine starke Vermuthung dafür, daß die Reichsverfassung diesen Worten in Art. 5 keinen anderen und namentlich keinen materiellen Sinn beigelegt hat, zumal da von Unterlegung eines materiellen Sinnes bei den Verhandlungen im verfassungsberatenden Norddeutschen Reichstage auch mit keiner Silbe gesprochen wurde; vgl. die Verhandlungen am 23. März 1867 (Sten. Ber. 1867, S. 321, Hejold, Materialien, I, S. 573). Art. 5, Abs. 1 der Reichsverfassung: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend“, bedeutet nicht, daß jeder Reichssatz oder nur ein Reichssatz durch den Bundesrath und den Reichstag gemeinschaftlich erlassen werden darf. Auch enthält Abs. 1, wenn dies als richtig angenommen wird, keine Tautologie: Abs. 1, daß Bundesrath und Reichstag die gesetzgebenden Factoren des deutschen Staatsrechts sind, Abs. 2 dagegen, daß einfache Mehrheitsbeschlüsse, nicht zwei Drittel<sup>1</sup> oder drei Viertel Mehrheit oder nicht Einstimmigkeit erfordert wird, daß ein noch so oft vom Reichstag angenommener Gesetzesvorschlag ohne Zustimmung des Bundesrathes kein Gesetz wird, und daß zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes nicht noch die Ratification durch die Einzelstaaten oder die Sanction durch den Kaiser erforderlich ist.

Es ist nichts in den Art. 5 hineinzulegen, was nicht durch ihn ausgesprochen ist, und nichts Anderes aus ihm zu folgern, als was er ausdrücklich sagt. Es kann weder aus Art. 5 abgeleitet werden, daß Reichssätze stets in der Form des Reichsgesetzes erlassen werden müssen, noch, daß Reichssätze auch in anderer Form erlassen werden dürfen<sup>2</sup>.

Andererseits ist es wahr und richtig, daß, mag z. B. noch die Kronen Preußen Rechtsnormen ohne gesetzliche Ermächtigung geben können, Reichsverordnungen nur auf Grund verfassungs- oder gesetzmäßiger Ermächtigung erlassen werden dürfen. Dies folgt daraus, daß Niemand ohne besondere verfassungsmäßige Ermächtigung Namens des Reiches oder für das Reich irgend etwas rechtsverbindlich anordnen kann. Die Norddeutsche Bundesverfassung ist die Uebertragung von Befugnissen an den Bund Seitens der einzelnen Bundesstaaten. Die Bundes- und Reichsverfassung enthalten nun nicht bloß specielle Delegationen zum Erlasse von Gesetzen und Verordnungen (Art. 50), sondern eine ganz generelle, nämlich in Art. 78 dahin, daß in der Form eines verfassungsändernden Reichsgesetzes das Reich anordnen kann, was es will. Dagegen fehlt es an einer Delegation, daß das Reich auch ohne Gesetz, nur durch Verordnung — daß also der Bundesrath allein oder der Kaiser allein — irgend etwas rechtswirksam anordnen können.

Reichsgesetz ist hiernach ohne Rücksicht auf seinen Inhalt ein übereinstimmender Mehrheitsbeschluss von Bundesrath und Reichstag, der nach erfolgter Sanction durch den Bundesrath vom Kaiser ausgefertigt und verkündigt ist.

<sup>1</sup> Der Abgeordnete Oberlarn hatte am 30. März 1867 im verfassungsberatenden Reichstage beantragt: „Zur Verwerfung eines Gesetzesvorschlags ist erforderlich, daß zwei Drittheile der in der Sitzung anwesenden Reichstagsmitglieder für die Verwerfung gestimmt haben“ (Sten. Ber. S. 467). Der Antrag wurde verworfen.

<sup>2</sup> Den eingehenden Beweis dafür, daß die Worte Gesetz und Gesetzgebung im Sinne der Reichsverfassung stets auch formellen Sinn haben, habe ich in meinem Verordnungsrecht S. 187 ff. zu führen versucht.